

Sechste Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 5. März 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, verkündet am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht, die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 111) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Februar 2021 (GVBl. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Sekundarstufe I wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsicht ein Präsenzunterricht nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen mit in der Regel halbierten Gruppenfrequenz angeboten. Die Teilnahme an dem Präsenzunterricht ist freiwillig, die Entscheidung treffen die Erziehungsberechtigten.“

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4 und die neue Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis einschließlich 16. März 2021 können Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde für die Abschlussjahrgangsstufen entscheiden, nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 in festen Lerngruppen in halbierten Größe Präsenzunterricht anzubieten.“

dd) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Ab dem 17. März 2021 wird den Schülerinnen und Schülern aller Schularten ab einschließlich Jahrgangsstufe 10 aufsteigend nach Maßgabe des Alternativszenarios gemäß den Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021 ein Präsenzunterricht in festen Lerngruppen in halbierten Größe angeboten. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für die betroffenen Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme treffen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sonst die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.“

ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 6 bis 9 und die neue Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „anstelle der Betriebspraktika“ eingefügt.

ff) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. Der Schwimmunterricht findet nur in der Primarstufe und dort nur in Kleingruppen statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.“

11. Für den Sportunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Sporthallen für die praktische Prüfungsvorbereitung in Kleingruppen genutzt werden. Während der praktischen Sportausübung ist keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „ergänzend“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass in der Sekundarstufe ein Schmittagessen nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann und abweichend von den Regelungen der Stufe rot Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe sowie Betriebspraktika in der Sekundarstufe stattfinden.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ergänzend zu den Regelungen der Stufe rot gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Primarstufe auf allen Freiflächen des Schulgeländes, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.“

2. In § 5 wird die Angabe „21. März 2021“ durch die Angabe „4. April 2021“ ersetzt.

3. In Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 5, Teil B Abschnitt I Nummer 5 und Teil C Abschnitt I Nummer 5 werden jeweils die Wörter „zum Beginn der Osterferien 2021“ durch die Wörter „einschließlich 21. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. März 2021

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s